

Mitbericht des Politischen Departements an den Bundesrat¹

SÜDAFRIKA: EXPORTRISIKOGARANTIE

Bern, 12. August 1975

A) Das Politische Departement spricht sich gegen den Antrag des Wirtschaftsdepartementes aus, der Firma Aktiengesellschaft Brown Boveri & Cie. in Baden die Gewährung der Exportrisikogarantie für die Lieferungen von drei Turbogruppen nach Südafrika in Aussicht zu stellen.

B) Dieser Entscheid basiert auf folgenden Überlegungen:

1. Das Politische Departement verweist auf seinen Mitbericht vom 24. Juni 1974², in welchem es bereits die Gewährung der Exportrisikogarantie für die Lieferung von Turbinen derselben Firma nach Südafrika ablehnte. Die dort erwähnten Gründe für diese negative Haltung haben grösstenteils ihre Bedeutung beibehalten:

- Die Ereignisse in Portugal, Mozambique und Angola³ haben dazu geführt, dass die internationale öffentliche Meinung der Apartheidpolitik Südafrikas verstärkte Aufmerksamkeit schenkt.
- Mit der Gewährung der Garantie für ein Exportgeschäft dieses Ausmasses würde Südafrika nicht nur einer der wichtigsten, von der schweizerischen ERG profitierenden Staaten, auch die schweizerische Wirtschaft erhielte die zweifelhafte Stellung eines der bedeutendsten Investoren in Südafrika. Ein solcher Ausbau der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen ist angesichts der wachsenden Bedeutung der Rohstofflieferanten der Schweiz und ihrer Haltung gegenüber Südafrika nicht erstrebenswert.
- Das Politische Departement hat seit Jahren gegen den Ausbau schweizerischer Investitionen in Südafrika Stellung genommen⁴. Eine Änderung dieses Verhaltens würde unter den gegebenen Umständen die bisherige Politik des Bundesrates ungläubhaft machen. Ausserdem sind Reaktionen im Parlament sowie in der schweizerischen und internationalen Öffentlichkeit

1. *Mitbericht*: CH-BAR#E1004.1#1000/9#822*. Verfasst von W. Fetscherin und unterzeichnet von P. Graber.

2. Für den *Mitbericht des Politischen Departements vom 24. Juni 1974* vgl. das *BR-Prot. Nr. 1122 vom 9. Juli 1974*, dodis.ch/40342.

3. Zu Portugal vgl. *Dok. 164*, dodis.ch/39059; den *Politischen Bericht Nr. 7 von J.-L. Pahud vom 28. April 1974*, dodis.ch/39053; das *BR-Prot. Nr. 1231 vom 9. Juli 1975*, dodis.ch/39057 sowie den *Politischen Bericht Nr. 65 von G. E. Bucher vom 4. November 1975*, dodis.ch/39061. Zur *Entkolonisierung der portugiesischen Überseegebiete* vgl. *Dok. 101*, dodis.ch/38885; *Dok. 166*, dodis.ch/38886 sowie die *Notiz von C. Huguenin und H. Vogt vom 24. April 1975*, dodis.ch/40019.

4. Zur *Problematik schweizerischer Investitionen in Südafrika* vgl. *DDS, Bd. 23, Dok. 156*, dodis.ch/31047; *DDS, Bd. 24, Dok. 60*, dodis.ch/33642 und *Dok. 124*, dodis.ch/33248; *DDS, Bd. 25, Dok. 86*, dodis.ch/35680, *Punkt 2; Dok. 124*, dodis.ch/35683, *bes. Anm. 13 und Dok. 130*, dodis.ch/35684 sowie *DDS, Bd. 26, Dok. 60*, dodis.ch/38915.



zu erwarten, welche unsere Handelsbeziehungen zu Südafrika mit neuer Intensität kritisch beleuchten dürften⁵.

2. Im Verlaufe der letzten Monate konnte in der fraglichen Region keine Tendenz zu einer Beruhigung der politischen Lage festgestellt werden. Man spricht immer häufiger von Guerillaaktionen in Rhodesien und sogar Infiltrationsversuchen in Südafrika selbst. Ausserdem haben die Erlangung der Unabhängigkeit Mozambiques und die im November 1975 bevorstehende Entlassung Angolas aus der portugiesischen Herrschaft neue Elemente ins Spiel gebracht, welche die Zukunft des südlichen Teils Afrikas sehr ungewiss erscheinen lassen.

3. Diese Entwicklung scheint Südafrika, das weiterhin mit der portugiesischen Präsenz an seinen Grenzen gerechnet hatte, überrascht zu haben. Nur so ist der Umstand zu verstehen, dass gemäss einem seinerzeit zwischen Portugal und Südafrika abgeschlossenen Vertrag, letzteres sich bereit erklärt hatte, nicht nur den Bau des Sambesi-Kraftwerkes Cabora Bassa zu unterstützen, sondern nach Inbetriebnahme des ersten Blocks des Projektes einen beträchtlichen Teil der Stromerzeugung zu übernehmen. Nach dem Regimewechsel in Portugal und der Staatsgründung Mozambiques dürfte nun die Lieferung von elektrischer Energie von Cabora Bassa nach Südafrika weitgehend aleatorisch geworden sein. Im Lichte dieser veränderten Situation ist der südafrikanische Entschluss zu verstehen, den Ausbau der Kernkraftwerke als substitutive Energiequellen zu beschleunigen. Die Lieferungen von Brown Boveri könnten in diesem Zusammenhang leicht als «staatliche Kaution» der Schweiz für Südafrika betrachtet werden.

4. Es ist anzunehmen, dass im Anschluss an die OAU-Konferenz im Kampala⁶ und die bevorstehende 7. Sondersession der UNO die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Länder mit Südafrika verstärkten Untersuchungen unterworfen werden⁷.

C) In Anbetracht dieser Erwägungen ist das Politische Departement der Ansicht, dass das vorliegende Projekt grundlegenden Interessen der schweizerischen Aussenpolitik entgegenläuft und trotz des zweifellos positiven Einflusses auf die gegenwärtige Situation der schweizerischen Wirtschaft abzulehnen ist⁸.

5. Vgl. dazu Dok. 100, dodis.ch/38893; die Notiz von C. Huguenin vom 27. Februar 1974, dodis.ch/40243 sowie die Notiz von R. Pestalozzi vom 5. Dezember 1975, dodis.ch/40370.

6. Vgl. dazu Dok. 154, dodis.ch/38890.

7. Vgl. dazu das Schreiben von P. Luciri an R. Keller vom 24. Oktober 1975, dodis.ch/40296.

8. Der Bundesrat hat den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Juli 1975 mit gewissen Änderungen angenommen und beschlossen, der Firma Brown, Boveri & Cie. die Exportrisikogarantie zu einem Garantiesatz von 90% für eine Lieferung im Wert von maximal 2'600 Mio. Schweizer Franken zu gewähren. Vgl. das BR-Prot. Nr. 1683 vom 10. September 1975, dodis.ch/38916. Vgl. ferner das Schreiben von N. Celio an E. Thalmann vom 5. August 1975, dodis.ch/40346 sowie die Notiz von M. Jost vom 13. November 1975, dodis.ch/40377.